

Bereich: Eigenbetrieb
Az:
Datum: 29.08.2002

2002/243
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Werksausschuss	18.09.2002	I.9
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2002	
Rat der Stadt	10.10.2002	

Betreff

Besetzung des Verwaltungsrates des EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt

- Der Verwaltungsrat des zum 01.11.2002 gegründeten EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 12 Mitgliedern.

- Dem Verwaltungsrat gehören an:

Stellvertreter:

1. Herr Bürgermeister Nils Kruse als Vorsitzter

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____

Kruse

Eckhardt

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die Geschäftsführung des Vorstandes des EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR, wird gemäß § 114a Abs. 7 GO NW von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen soweit sie einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen anstelle der Stadt Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
3. die Festlegung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
4. die Feststellung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer
5. die Bestellung des Abschlussprüfers
6. die Ergebnisverwendung

Der Verwaltungsrat unterliegt im Falle der Nr. 1 + 2 den Weisungen des Rates.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 114a Abs. 8 GO NW aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Es gibt keine Bestimmung in der Gemeindeordnung oder in der Kommunalunternehmensverordnung, wonach die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates festgelegt ist. Die Städte haben insoweit spezifisch ausgerichtet auf die kommunale Situation und die Aufgabenwahrnehmung der AöR eine Entscheidung zu treffen, wie groß das Beschluss- und Aufsichtsorgan „Verwaltungsrat“ des jeweiligen Kommunalunternehmens ausgestattet wird.

Grundsätzlich wird in der Fachwelt die Aussage getroffen, dass der Verwaltungsrat möglichst klein sein sollte, damit eine effiziente Arbeit gewährleistet ist.

Im Zusammenhang mit der Gründung dieses Kommunalunternehmens bietet es sich an, sich an der Größe des bisherigen Werksausschusses des EUV (ohne Mitarbeitervertreter) zu orientieren und den Verwaltungsrat mit insgesamt 12 übrigen Mitgliedern zu besetzen. Der Bürgermeister wird zu dem zusätzlich als Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel geborenes Mitglied dieses Gremiums als Vorsitzender.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 114 a Abs. 8, Satz 3 vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt mit der Maßgabe das die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Rat angehören mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat endet.

Im übrigen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen der GO NW auch die Vorschriften der KUV entsprechend.

Um sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Arbeit zu jeder Zeit eines Jahres gewährleistet ist, macht es Sinn auch stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates zu benennen.

Weiterer Sachvortrag in der Sitzung.